

Interpellation I 16/14

Auswirkungen einer Ablehnung der Steuergesetzrevision

Am 19. August 2014 hat Kantonsrat Andreas Marty folgende Interpellation eingereicht:

«Kürzlich hat der Hauseigentümerverband die Unterschriften für das Referendum gegen die vom Kantonsrat mit grossem Mehr beschlossene Steuergesetzrevision eingereicht. Kantons- und Regierungsrat beabsichtigen die stark defizitäre Staatskasse mit Mehreinnahmen von 67 Mio. Franken zu entlasten. Mit der Revision sollen eine weitere Progressionsstufe für sehr hohe Einkommen, die privilegierte Dividendenbesteuerung erhöht, die Vermögenssteuern angepasst sowie die Verteilung der Grundstückgewinnsteuer geändert werden. Es stellt sich nun die Frage, welche Auswirkungen eine Ablehnung dieser Steuergesetzrevision zur Folge hätte.

Bei der Einkommenssteuer betrifft die Erhöhung nur Personen mit einem steuerbaren Einkommen über Fr. 230 000.--, respektive bei Ehepaaren im Splittingtarif nur solche mit einem steuerbarem Einkommen über Fr. 437 000.--. 97% der Schwyzer Steuerpflichtigen verdienen weniger.

Die Anpassung der Vermögenssteuer betrifft ebenfalls nur wenige Steuerpflichtige. Gemäss Steuerstatistik 2010 verfügten 57% der Steuerpflichtigen mit den bisherigen Sozialabzügen über gar kein steuerbares Vermögen. Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer mit einem Reinvermögen von weniger als einer halben Millionen Franken dürften sich freuen, dass sie sogar weniger Steuern zahlen müssten. Denn die Steuergesetzrevision sieht nicht nur eine Erhöhung der Vermögenssteuer von 0.5 auf 0.6 Promille vor, sondern erhöht gleichzeitig auch den Sozialabzug beim Vermögen. Neu wird dieser Vermögensabzug von Fr. 100 000.-- auf Fr. 125 000.-- bei ledigen Personen und bei Ehepaaren von bisher Fr. 200 000.-- auf neu sogar Fr. 250 000.-- erhöht. Von diesem Steuerfreibetrag dürften viele Eigenheimbesitzer profitieren.

Ich bitte den Regierungsrat deshalb um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Um wie viel wird sich für ein Ehepaar, wohnhaft in Schwyz oder in Wollerau, mit einem steuerbaren Reinvermögen von Fr. 100 000.-- die Vermögenssteuer verändern? Bitte um weitere Auflistung der nächst höheren Reinvermögen alle Fr. 100 000.-- bis 1 Mio. sowie 5 Mio. und 10 Mio. Franken Reinvermögen, Veränderung in Prozenten und in Franken.
2. Im Falle einer Ablehnung würden dringend notwendige Einnahmen von 67 Mio. Franken wegfallen. Ist zu erwarten, dass der Regierungsrat in diesem Falle eine Erhöhung des Steuerfusses beantragen wird? Falls ja, um wie viel Prozent einer Steuereinheit müssten die Kantonssteuern erhöht werden, um auf diese 67 Mio. Franken Steuermehreinnahmen zu kommen?
3. Wie würde sich eine solche generelle Steuerfuss-Erhöhung auf die in Frage 1 erwähnten Vermögenskategorien auswirken? Welche Steuerpflichtigen würden durch die beschlossene Steuergesetzrevision mehr profitieren als durch eine generelle Steuerfuss-Erhöhung?
4. Kann in etwa gesagt werden welche Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer bei der Vermögenssteuer mit der geplanten Steuergesetzrevision besser bedient sind, als mit einer generellen Steuerfuss-Erhöhung?
5. Gemäss RRB Nr. 442/2014 betragen die gesamten Vermögenswerte aller Liegenschaften lediglich 12% des versteuerten Reinvermögens. Kann in etwa gesagt werden wie viele Prozent

aller veranlagten Vermögenssteuern die Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer durch die Versteuerung ihrer privaten Liegenschaften entrichten?

6. Kann grob gesagt werden, wie die Auswirkungen im Vergleich des Steuerratings mit anderen Kantonen bei den tiefen, mittleren sowie bei den hohen Einkommens- bzw. Vermögensstufen sich verändern würden, wenn es infolge Ablehnung der Steuergesetzrevision zu einer generellen Steuerfuss-Erhöhung käme? Welche Kategorien würden sich im Rating am meisten verschlechtern?

Für die Beantwortung danke ich dem Regierungsrat.»